

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Radeberg e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Radeberg, seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Radeberg und die umliegenden Gemeinden und Städte. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein dient dem gesamten Tier-, Arten-, Natur- und Umweltschutz und verfolgt insbesondere folgende Ziele.:

- den Umwelt-, Natur-, Arten- und Tierschutzgedanken zu vertreten, zu pflegen und zu fördern;
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
- Der Tierschutzverein Radeberg e.V. kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen Gnadenhöfe, Rettungs- und Forschungsstationen und Tierheime, die sowohl dem praktischen Tier- und Artenschutz als auch der wissenschaftlichen Forschung dienen, unterhalten oder sich daran beteiligen;
- Bekämpfung jeglichen Missbrauchs der Tiere sowie anderer Lebewesen;
- Interessenvertretung von Tier, Arten, Natur und Umwelt gegenüber den regionalen Parlamenten, Behörden und Institutionen
- Verbreitung des Tier-, Arten-, Natur- und Umweltschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild
- Verbreitung des Tier-, Arten-, Natur- und Umweltschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.**

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und geeignetes Personal angestellt werden.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen zudem die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamts-pauschale nach §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Aufwandsersatzungen, die bei Arbeitnehmern lohnsteuerrechtlich steuerfrei wären, können, in glaubhaft gemachter Höhe, im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätigen Personen auf Antrag erstattet werden, sofern der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst und dabei alle Anspruchsberechtigten gleich behandelt.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Das Stimmrecht darf von Personen ausgeübt werden, die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Er gilt als angenommen, wenn er nicht vier Wochen nach Beantragung abgelehnt wird. Im Falle einer Ablehnung müssen keine Gründe mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss
- durch den Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist;
- dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
- den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen



allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden stiftet Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens, auch während einer gerichtlichen Anfechtung, bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein besonders hervorragende Verdienste erworben haben. Eine Ehrenmitgliedschaft und eine Regelmitgliedschaft schließen sich nicht aus.

## § 4 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet diesen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von Juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Der Jahresbeitrag wird am 01.01. eines jeden Jahres fällig und ist jeweils bis zum 31.03 des Jahres ohne Aufforderung fällig, bei Neueintritt nach dem 01.04. innerhalb eines Monats nach der Aufnahme.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr erreicht hat, hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen dem Zweck des Vereins zu dienen, ihn zu fördern. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur

Begleichung des ausstehenden Betrages.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung einer ihrer/seiner Stellvertreter(n)\*innen und von dem/dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter(n)\*innen
- der/dem Schriftführer\*in und;
- der/dem Schatzmeister\*in

In den Vorstand gewählt werden können nur Vereinsmitglieder, die vollgeschäftsfähig, stimmberechtigt und seit mindestens einem halben Jahr Mitglied im Verein sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren geheim gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Der Vorstand kann vorzeitig abgewählt werden, wenn dies Ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen fordert. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit einfacher Mehrheit über eine Abwahl des Vorstandes entschieden wird. Gründe für die Abwahl des Vorstandes können u.a.

- Verschwendung und Veruntreuung des Vereinsvermögens
- Verstöße gegen die Zweckbestimmungen des Vereins und generell gegen das bestehende Tierschutzgesetz

sein.



## § 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter\*innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung des Haushaltsplanes sowie die Erstellung des Jahresabschlussberichtes und Rechnungsabschlusses;
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.

Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands oder Beirats gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit notwendig.

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder (Beisitzer\*innen) haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstands, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

## § 9 Beschlussfassung

In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind.

Bedeutende Angelegenheiten sind insbesondere solche, die ein Volumen von 5.000,00 € im Einzelfall übersteigen oder Dauerschuldverhältnisse von über 1.000,00 € im Monat.

Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den 1. Vorsitzende\*n oder bei deren/dessen Verhinderung durch einen ihre/seinen Stellvertreter(n)\*innen kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag in Textform zustimmen. (Umlaufvorlage)

Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## § 10 Mitgliederversammlung / Wahlen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes in Textform verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand bekannt zu geben.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr



- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Versammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihren/seinen Stellvertreter(n)\*innen geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über eine(n) anderen Versammlungsleiter\*in beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen gültig abstimmen. Den Mitglieder erforderlich.

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform mit kurzer Begründung einzureichen. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von einem Drittel der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines / einer Versammlungsteilnehmer(s)\*in schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens ein Drittel der Erschienenen es verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von der/dem die Versammlung leitende/leitenden Vorsitzende\*n und der/dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

## § 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Sitzungsleiter\*in und der/dem Schriftführer\*in zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und zu genehmigen.

## § 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer\*innen zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer\*innen müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer\*innen können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer\*innen ist schriftlich niederzulegen.

## § 13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Lastfällt.

## § 14 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von





Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

**Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.**

Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausscheidenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn

Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

## § 15 Mitgliederliste

Die uns übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmender Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann. Inhalt sind

insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und ggf. Bankverbindung

Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Ausnahmen sind folgende Fälle, in denen die Weitergabe rechtlich zulässig ist:

- **Vereinsinterne Weitergabe:** Die Mitgliederliste steht Vorstandsmitgliedern und im Verein tätigen Personen, die mit der Verarbeitung befasst zur Kenntnis. Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehängt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden. Weitere Informationen insbesondere Kontodaten werden nicht weitergegeben.
- **Rechte Dritter:** der Verein ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig berechtigten verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

## § 16 Jugendgruppe

Um Heranwachsende für den Tier-, Umwelt- und Naturschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden.

Jugendgruppenleiter/innen werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstanderteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.



## § 17 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie Tierschutzbundes Sachsen e.V.

Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

## § 18 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltende Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

## § 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen

Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter / derer Stellvertreterinnen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 00.00.2020 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Radeberg, 10.10.2020

